

Revisionsfassung 2021-03-10

SATZUNG

Verabschiedungsfassung schriftlicher Umlaufbeschluss

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
„Bundesverband Systemböden e.V.“.
2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Bundesverband betätigt sich auf dem Fachgebiet der Systemböden, insbesondere der Doppel- und Hohlböden. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsfirmen
 - a) auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu wahren und zu fördern und dabei insbesondere den Qualitäts- und Güteaspekt der Systemböden zu fördern,
 - b) im Rahmen nationaler und internationaler Verbände sowie bei der DIN-, CEN- und ISO-Normung zu vertreten,
 - c) bei Behörden, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen zu vertreten, diesen Vorschläge für das Fachgebiet zu unterbreiten und von den zuständigen Stellen erbetene Auskünfte zu erteilen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Bundesverband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Welthungerhilfe“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zu beantragen steht jedem Unternehmen offen, welches innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der Schweiz Systemböden (insbesondere Doppelböden, Trockenhohlböden im Sinne von Bauprodukten, Hohlböden im Sinne von Ortprodukten oder Systembodenkomponenten) im Sinne der DIN EN 12825 und DIN EN 13213 nachgewiesen normenkonform schwerpunktmäßig herstellt bzw. herstellen lässt, in diesen Märkten anbietet, in den Verkehr bringt, einbaut oder einbauen lässt.
Ein rechtlicher Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitglieder, die die Voraussetzungen eines Systemgebers (§ 5) erfüllen, können den Status eines ordentlichen Mitgliedes erhalten; diese haben uneingeschränktes Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht für bzw. in allen Organen und Gremien des Bundesverbandes.
3. Unternehmen, die die Voraussetzungen eines Systemgebers nicht erfüllen oder in der Bundesrepublik Deutschland keine Bodensysteme anbieten, jedoch die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 erfüllen, können den Status eines kooperativen Mitgliedes erwerben.
4. Unternehmen, welche die Aufgaben des Bundesverbandes insgesamt unterstützen wollen und welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Bundesverband als ordentliches Mitglied oder kooperatives Mitglied nicht erfüllen, können Fördermitglieder des Bundesverbandes werden.
5. Die kooperativen Mitglieder bzw. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
6. Die kooperativen Mitglieder können auf Einladung des Vorstandes an der Arbeit der Ausschüsse des Verbandes teilnehmen und beratend mitwirken.
7. Ordentliche und kooperative Mitglieder erhalten Rat und Unterstützung der Geschäftsstelle in allen Fachfragen des Verbandes.

§ 4 Pflicht zur Führung eines Normenkonformitätszertifikates

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, mindestens ein Normenkonformitätszertifikat ständig zu führen.
2. Normenkonformitätszertifikate können sein ein Quellzertifikat oder ein Kaskadenzertifikat.

§ 5 Quellzertifikat

1. Ein Quellzertifikat kann nur durch einen Systemgeber geführt werden.

Systemgeber im Sinne dieser Satzung ist jedes Unternehmen, welches Systemböden auf der Basis der DIN EN 12825 und DIN EN 13213 in Verbindung mit den jeweiligen BVS Anwendungsrichtlinien, insbesondere Doppelböden, Trockenhohlböden oder Hohlböden, selbst herstellt oder herstellen lässt und/oder als eigenes Bodensystem anbietet und in den Verkehr bringt.

2. Einzelheiten regelt die Zertifizierungsordnung.

§ 6 Kaskadenzertifikat

1. Als Kaskadenzertifikat gilt das Zertifikat eines Anbieters, welches dieser auf der Basis eines existierenden Quellzertifikates in Verbindung mit einer zivilrechtlichen Verpflichtungserklärung gegenüber dem Systemgeber im eigenen Namen führt.
2. Einzelheiten regelt die Zertifizierungsordnung.

§ 7 Antrag auf Mitgliedschaft

1. Der Antrag, Mitglied des Bundesverbandes zu werden, muss formlos schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes eingereicht werden.

Mit der Antragstellung ist gleichzeitig anzugeben, in welchem Umfang die Voraussetzungen der Systemgebereigenschaft erfüllt werden.

2. Der Antragsteller erhält daraufhin ein Antragsformular mit Angaben zur Mitgliedschaft.
3. Der Antragsteller muss alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um über den Aufnahmeantrag entscheiden zu können.
4. Vor der Aufnahme in den Verband ist eine schriftliche Empfehlung eines Mitglieds des Bundesverbandes (Leumund) nachzuweisen.
5. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

§ 8 Umsetzung der Normenkonformitätszertifizierung

1. Nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verband ist innerhalb einer Frist von 9 Monaten, gerechnet ab der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses, die Führung eines Normenkonformitätszertifikates (Quellzertifikat oder Kaskadenzertifikat) für einen Systemboden gemäß der BVS-Normenkonformitätszertifizierung nachzuweisen.
2. Für Altmitglieder, die den Status eines Systemgebers erfüllen, beginnt die Frist zu laufen im Zeitpunkt des Satzungsänderungsbeschlusses.
3. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der vorstehenden Frist geführt, wandelt sich der Status der ordentlichen Mitgliedschaft automatisch in den Status einer kooperativen Mitgliedschaft; etwaige Mandate aus der ordentlichen Mitgliedschaft, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, erlöschen.
4. Sollte der Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden, entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Wiederherstellung des Status der ordentlichen Mitgliedschaft.
5. Die Nichteinhaltung der Pflichten eines Systemgebers stellt einen außerordentlichen Ausschlussgrund aus dem Bundesverband dar; über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, ihrem Status gemäß § 3 entsprechend an den Einrichtungen des Bundesverbandes teilzunehmen. Alle Mitglieder erfahren Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet der Branche fallende Angelegenheiten.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Vorschläge heranzutragen.
3. Die Mitarbeiter aller ordentlichen Mitglieder können zum Vorsitzenden, zum Vorstandsmitglied oder in ein Organ gewählt werden.
4. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied grundsätzlich nicht an einen Nachfolger übertragen, es sei denn, der Vorstand hat eine Ausnahme erteilt.

§ 10 Fachinteressen

Mitglieder, die nur eine Systembodenart herstellen oder auch herstellen lassen, können diesbezügliche spezifische Interessen im Rahmen des Satzungszwecks in Unterausschüssen behandeln; die in diesem Zusammenhang entstehenden, kostenbegründenden Aktivitäten tragen diese Mitglieder gesondert.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bundesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes gebunden. Sie sind verpflichtet, sich an die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffenen Entscheidungen des Bundesverbandes zu halten.
3. Es können von den Mitgliedern Informationen verlangt werden, soweit diese für die Förderung der gemeinsamen Interessen notwendig sind und nicht berechtigten Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.
4. Beiträge bzw. Umlagen sind von den Mitgliedern pünktlich an den Bundesverband zu zahlen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Liquidation.
2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.

Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Eingang in der Geschäftsstelle.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Abmahnung gegen die Satzung des Bundesverbandes verstößt sowie bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung; ausgenommen hiervon ist der Fall des § 8 Abs. 5.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband. Alle Ansprüche an das Vermögen des Bundesverbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 13 Organe des Bundesverbandes

1. Die Organe des Bundesverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Rechnungsprüfer
 - die Geschäftsführung.
2. Die Rechte und Pflichten eines Organs können nicht durch ein anderes übernommen oder von einem anderen Organ beeinträchtigt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat eine anders lautende Einzelfallentscheidung getroffen.
3. Wer in ein Organ des Bundesverbandes gewählt wird, hat die ihm übertragenen Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch alle ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes. Jedes dieser Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Die kooperativen Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied mit gleichem Status schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Mindestens eine Versammlung soll als Präsenzversammlung durchgeführt werden, weitere Versammlungen können auch als Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden; die Entscheidung über die Form liegt beim Vorstand. Sie wird vom Vorsitzenden – und im Falle seiner Verhinderung – von einem seiner Stellvertreter einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied oder von dem Geschäftsführer geleitet.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Die Auflösung des Bundesverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat.

5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Bundesverbandes vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Aus besonderem Grund können Abstimmungen auch außerhalb der Mitgliederversammlungen auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn der Vorstand dies beschließt. In diesem Fall hat der Vorstand für die Abstimmung eine Frist zu setzen.

8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen damit einverstanden ist. Das gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Bundesverbandes zum Ziel haben.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind in Abschrift an die Mitglieder zu versenden.

Erfolgt binnen zwei Wochen nach Erhalt der Protokolle kein Einspruch, so gelten diese als genehmigt.

10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Vorstandes, einschließlich deren Abberufung
- Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Technikausschusses
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Genehmigung der Berichterstattung über die Tätigkeit des Bundesverbandes sowie der Haushaltsabrechnung und des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Beschlussfassung über die von dem Vorstand empfohlenen Beiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über die Konformitätszertifizierungsordnung
- Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
- Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieds
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Bundesverbandes
- Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§ 15 Formvorschriften

1. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vor der

Versammlung unter Bekanntgabe des Ortes, Zeitpunkt und Form (Präsenz/Video/Telefon etc) zu erfolgen.

Die Einladung ist in Schriftform abzufassen und im pdf.-Format per eMail zu versenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Bundesverband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu übersenden, wenn sie nicht bereits mit der Einladung übersandt wurde; sie ist ebenfalls in Schriftform abzufassen und im pdf.-Format per eMail zu versenden.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich per Mail eingehen; die Anträge sind zu begründen.

Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

3. Mitgliederversammlung

a. Präsenzversammlung

Es gelten im Übrigen die Grundsätze des § 14

b. Videokonferenz

1. Den Mitgliedern sind spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung die erforderlichen Zugangsdaten für ein geeignetes passwortgeschütztes Livestream (z.B. Zoom/Webex/etc.), wie z.B. ein Link oder Einwahldaten zusammen mit allen notwendigen Zugangsdaten, z.B. Passwort oder Code, zur Verfügung zu stellen.

2. Mitglieder, die an Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen wollen, müssen ihre Teilnahme bis eine Woche vor der Versammlung per eMail in der Geschäftsstelle anmelden; erfolgt dieses nicht, gelten sie nicht als stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder, die über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Livestreamkonferenz nicht verfügen, müssen die technische Möglichkeit haben, per Audioeinwahl an der Versammlung teilzunehmen.

4. Beschlussfassungen und Wahlen, außer Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes, sind zulässig.

5. Wenn keine Einstimmigkeit bei keiner Enthaltung und Gegenstimme vorliegt, sind die online präsenten Mitglieder einzeln nach ihrer Stimmabgabe abzufragen; die Nutzung eines Abstimmungstools, deren Anbieter und/oder Server außerhalb der EU liegen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

6. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, ist wie folgt zu verfahren: Die stimmberechtigten Teilnehmer der Videokonferenz werden vom Versammlungsleiter aufgefordert, zum Tagesordnungspunkt ihre Stimme per SMS an eine vom Versammlungsleiter benannte Mobilfunknummer innerhalb einer Frist von 15 Minuten abzugeben unter Angabe „Dafür“ / „Dagegen“ / „Enthaltung“. Keine oder verspätete Abgabe der Stimme wird als „Enthaltung“ gewertet.

7. Kann ein Mitglied aufgrund eines technischen Problems oder einer Störung an einer Versammlung nicht teilnehmen, sind Abstimmungen, Beschlussfassungen oder Wahlen unzulässig.

Die Nichtteilnahmemöglichkeit hat das betroffene Mitglied der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von fünf Werktagen in Schriftform mitzuteilen; erfolgt dies nicht, bleiben etwaige Abstimmungen, Wahlen oder Beschlussfassungen gültig.

8. Im Falle einer technischen Störung im laufenden Verfahren sind Abstimmungen zu Beschlussfassungen oder Wahlen abubrechen und nach Beseitigung der Störung zu wiederholen; ggfs. ist die Abstimmung im schriftlichen Umlaufbeschluss nachzuholen.

Die übrigen Rechte der Mitglieder werden im Falle einer Videokonferenz nicht eingeschränkt.

c. Telefonkonferenz

Die vorstehenden Regularien zur Videokonferenz gelten entsprechend.

4. Schriftliche Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung – außer Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes - können auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.

Den Mitgliedern wird eine schriftliche Beschlussvorlage im pdf.-Format per eMail übersandt unter Benennung einer Abstimmungsfrist.

Innerhalb der Abstimmungsfrist ist die Abstimmungsentscheidung schriftlich im pdf.-Format per eMail an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

Keine oder eine verspätete Abgabe der Stimme wird als „Enthaltung“ gewertet.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, d.h. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um maximal zwei weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Überwachung der Ausführung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen
- Beschlussfassung über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Haushaltspläne sowie Überwachung des Finanzwesens
- Vertretung der Interessen des Bundesverbandes gegenüber staatlichen und anderen offiziellen Stellen, Verbänden usw., soweit er damit nicht die Geschäftsführung beauftragt
- Einsetzung von Fachausschüssen für die Behandlung besonderer Fach- und Branchenangelegenheiten
- Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers
- Berichterstattung über die Arbeit des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

3. Scheiden Vorstandsmitglieder aus einem Mitgliedsunternehmen aus, endet deren Amtsinhaberschaft automatisch im Zeitpunkt des Endes der vertraglichen Beziehungen bzw. in diesem Zusammenhang erfolgten unwiderruflichen, arbeitsrechtlichen Freistellung.

Scheidet ein Mitglied aus dem Bundesverband aus, enden damit alle Ämter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus vorgenannten oder anderen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren.

4. Der Vorsitzende hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
5. Der Vorstand entscheidet intern mit einfacher Mehrheit.
6. Die Formvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 17 Technikausschuss

1. Der Technikausschuss hat die Aufgabe, technische und sonstige Arbeiten nach Maßgabe des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu erledigen.
2. Der Technikausschuss hat das Recht, eigene Unterausschüsse zu bilden.
3. Der Vorsitzende des Technikausschusses sowie sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Mitarbeiter in den Technikausschuss zu entsenden.
5. Die Beschlussfassung in den Ausschüssen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Die Formvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 18 Sonstige Ausschüsse

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Technikausschusses können Ausschüsse für die Behandlung besonderer Fach- und Branchenangelegenheiten eingesetzt werden.

Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, zu speziellen Fach- und Branchenfragen zu beraten.

2. In den Ausschüssen können alle Mitglieder vertreten sein; die ordentlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht, die kooperativen Mitglieder und Fördermitglieder beratend.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung in den Ausschüssen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 19 Geschäftsführung

Eine Geschäftsführung ist im Rahmen der Satzung an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie kann an allen Sitzungen der Organe des Bundesverbandes sowie an den Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Beiträge/Umlagen und Rechnungslegung

1. Die Finanzierung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltes erfolgt durch Beiträge. Für spezielle Sonderaufgaben können durch den Vorstand auch Umlagen beschlossen werden.
2. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
3. Eine ordentliche Rechnungslegung muss vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie muss von dem Rechnungsprüfer bestätigt sein.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die Finanzen des Bundesverbandes sind jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen, der der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet.

§ 22 Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorsitzenden durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Düsseldorf, den 3. Mai 2021

Ulrich Fries
Vorsitzender des Vorstandes